

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

an Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

gemäß § 39 LGO

betreffend: **Landwirtschaftliche IPPC-Anlagen in Niederösterreich sind eine „Mission impossible“**

Der Landtag hat am 6. November 2003 das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) beschlossen.

Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

- a) 40.000 Plätzen für Geflügel,
- b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- c) 750 Plätzen für Säue

unterliegen diesem Gesetz. Gemäß § 11 NÖ IBG haben die Behörden bis 30. Oktober 2007 (!) die bis 30. Oktober 1999 in Betrieb genommenen IPPC-Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, zu prüfen. Jene zwischen 31. Oktober 1999 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene, waren unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen.

Da landwirtschaftliche Betriebe generell eine Betriebsgröße wählen, um nicht ins Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu fallen, kommt dem NÖ IBG eine Bedeutung zu.

In einer Anfrage von mir (Ltg.-1007/A-5/222-2007) im Jahr 2007 an den zuständigen Landesrat erhielt ich die Antwort, dass bisher 3 (!) Anlagen angezeigt wurden und eine neue Anlage genehmigt wurde. Die Betreiber sind verpflichtet eine Anzeige einzubringen. Das Zuwiderhandeln ist gemäß § 9 Abs. 1 NÖ IBG strafbar.

2009 und 2013 wurde das Gesetz novelliert. Bei der Debatte im Jahr 2013 im Ausschuss konnte mir keine Antwort auf die Frage, wie viele Anlagen es derzeit in NÖ gäbe, gegeben werden.

Im Tätigkeitsbericht der NÖ Umweltschutzbehörde für das Jahr 2015 wird unter der Überschrift „Massentierhaltung“ festgehalten:

„Verfahren nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebsgesetz (NÖ IBG) für Geflügel und Schweine werden äußerst selten durchgeführt. Aufgrund der Viehstandszahlen wären hier eigentlich wesentlich mehr Verfahren zu erwarten.“

Die Unterfertigte stellt Herrn Landesrat daher folgende:

### Anfrage

1. Wie viele landwirtschaftlichen Betriebe wurden gemäß NÖ IBG seit der Anfragenbeantwortung 2007 im Sachverhalt überprüft?
2. Wurden Geldstrafen bei Zuwiderhandeln gemäß § 9 Abs. 2 verhängt? Wenn ja, wie viele und wie hoch? Wenn nein, warum nicht?
3. Warum ignoriert die Behörde das Gesetz?
4. Was gedenken Sie zu tun, nachdem auch der Umweltschutzanwalt auf die zu geringe Zahl der genannten Anlagen hinweist?